



13. Juni 2019
Seite 1 von 6

Programmaufruf

Moderne Sportstätte 2022

vom . Juni 2019

I.

Handlungs- und Förderziele

Das Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst insgesamt 300 Millionen EUR. Mit diesem Programmaufruf werden den Sportvereinen, Stadt- und Gemeindesportverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden und Sportverbänden in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „Sportorganisationen“) in den nächsten vier Jahren Mittel für die Modernisierung, die Sanierung, die Erweiterung und die Entwicklung von Sportstätten und -anlagen zur Verfügung gestellt.

Die Landesregierung hält es gesellschaftlich für dringend geboten, die Sportorganisationen in unserem Land in die Lage zu versetzen, durch Anreize zur Modernisierung und Sanierung von Sportstätten barrierefreie, sichere und zeitgemäße Sportstätten zu schaffen. Damit können die Sportorganisationen vor Ort ihre vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben bedarfs- und anforderungsgerecht wahrnehmen.

Mit diesem Investitionsprogramm soll der bestehende Investitionsstau passgenau und zielgerichtet durch Zuwendungen an die Sportorganisationen spürbar gemindert werden. Durch die Schaffung einer zeitgemäßen, modernen Sportstätteninfrastruktur wird ein zentraler

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Rheinbahn Linie 709
Bus 732

Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, des bürgerschaftlichen Engagements, der Gesundheitsvorsorge und zur sozialen Integration in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens geleistet.

Seite 2 von 6

Besonderes Förderziel der Landesregierung sind dabei Maßnahmen, die

- der Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- der Nachhaltigkeit,
- der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,
- der digitalen Modernisierung,
- der Unfallvermeidung und -vorbeugung

dienen.

II.

Finanzvolumen

Für diesen Förderaufruf stehen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 insgesamt 266.839.500 EUR zur Verfügung. Diese Landesmittel werden als Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO im Wege der Projektförderung bewilligt. Die Verteilung der Fördermittel auf die 396 Gemeindegebiete in Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Basis des 5-fachen der Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte 2022“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom XX. Juni 2019 sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt.

III.

Antragsberechtigung und -voraussetzung

Antragsberechtigt sind die Sportorganisationen, die als Eigentümer, Pächter oder Mieter wirtschaftlicher Träger von Sportstätten bzw. Sportanlagen sind (zuständig für „Dach und Fach“). Bei Verpachtungen oder Vermietungen muss ein Vertragsverhältnis vorliegen, das bei Antragstellung noch für mindestens zehn Jahre Bestand hat („Zweckbindungsfrist“). Darüber hinaus müssen die Sportorganisationen

bereits am 15.10.2018 Mitglied in einem Stadt- / Kreissportbund oder einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen gewesen sein. Bei Antragstellung ist die Mitgliedschaft in einem Stadt-/ Kreissportbund und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen nachzuweisen („Doppelmitgliedschaft“).

Im Einvernehmen mit dem jeweils örtlich zuständigen Stadtsportbund oder Kreissportbund bzw. Stadtsportverband oder Gemeindesportverband können auch Gemeinden oder gemeinnützige Sportvereine sowie gemeinnützige GmbHs ohne Doppelmitgliedschaft antragsberechtigt sein, wenn keine das Budget ausschöpfende, förderfähige Anträge von Sportorganisationen im Gemeindegebiet vorliegen.

IV.

Förderfähige Maßnahmen und Förderausschluss

Grundsätzlich ist die Modernisierung, die Instandsetzung, die Sanierung, die Ausstattung, die Erweiterung sowie der Umbau und der Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen förderfähig. Hierzu gehört auch die begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen. Ersatzneubauten sind nur förderfähig, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 (Kostengruppe 200 bis 749). Nicht in die Förderung einbezogen werden Ausgaben für Finanzierungskosten und abzugsfähige Umsatzsteuer. Maßnahmenbezogene Ausgaben sind frühestens nach Zulassung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns grundsätzlich förderfähig.

Maßnahmen von Profi-Sportvereinen der ersten Ligen wie zum Beispiel in den Sportarten Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis u. a. sind grundsätzlich nicht förderfähig. Für Fußball gilt dieser Förderausschluss für die 1. bis 3. Liga.

Vor dem Hintergrund eines Beschränkungsvorschlages der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 30.01.2019 und der bis zum 20.09.2019 laufenden Konsultationsphase im Zusammenhang mit den Umweltbelastungen durch Mikroplastik wird eine Förderung von Kunstrasensportplätzen mit Kunststoff-Granulatfüllung aus Gründen des Investitionsschutzes für die Sportorganisationen ausgeschlossen.

Seite 4 von 6

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Der Fördersatz beträgt bei einer Förderhöhe von bis zu 100.000 EUR im Regelfall bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten. Im Ausnahmefall ist unter besonderen Umständen eine Vollfinanzierung (100 Prozent) möglich. Bei Förderhöhen von mehr als 100.000 EUR bis zu 1 Mio. EUR beträgt der Fördersatz bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei Förderhöhen von mehr als 1 Mio. EUR beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Der verbleibende Eigenanteil kann vollständig durch Spenden, andere Beiträge Dritter oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.

Der Mindestfördersatz beträgt in der Regel 50 Prozent. Damit soll eine „Atomisierung“ der Landesförderung verhindert werden. Bei Einbindung von zusätzlichem privatem Engagement kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden. Die Mindestförderhöhe beträgt 10.000 EUR (Bagatellgrenze). Eine Weiterleitung der Zuwendung ist grundsätzlich nicht möglich.

Abweichend von § 44 LHO sind bei Zuwendungen an Sportvereine, Sportbünde und Sportverbände die Vergaberegelungen nach der Vergabeordnung (VOB) erst bei einer Förderhöhe von mehr als 1 Mio. EUR anzuwenden. Gleiches gilt für die baufachliche Prüfung.

Die Förderung des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form auszuweisen. Entsprechende Gestaltungshinweise (Styleguide) werden zur gegebenen Zeit zur

Verfügung gestellt. In der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Landes zu nennen. Die Verwendungsnachweise sind spätestens bis zum 30.06.2023 der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Seite 5 von 6

VI.

Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen gegliedert. In der ersten Phase sind von den Antragstellern lediglich eine Darstellung der Maßnahme (Projektskizze) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Nach der Auswahl der Fördermaßnahmen erfolgt in einer zweiten Phase die Beantragung der Landesförderung gemäß § 44 LHO sowie nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte 2022“ in Form eines Zuwendungsantrages, der unterschrieben bei der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

Phase 1: Einreichung der Förderprojekte

Die Darstellung des Vorhabens (Projektskizze) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind durch die Sportorganisationen voraussichtlich ab dem 01.10.2019 im Modul „Moderne Sportstätte 2022“ des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online einzureichen.

Auf der Grundlage der eingereichten Vorhaben erstellt

- a.) in kreisfreien Städten der Stadtsportbund,
- b.) in kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Stadtsportverband oder der Gemeindesportverband bzw.,
- c.) wenn kein Stadtsportverband oder Gemeindesportverband existiert, der zuständige Kreissportbund

bis spätestens zum 31.01.2022 priorisierte Vorschlagslisten der Projekte für das jeweilige Gemeindegebiet zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Landesmittel. In jedem Fall ist das Benehmen mit der Kommunalverwaltung herzustellen (Stellungnahme).

Da die Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände in der Regel ehrenamtlich organisiert sind, obliegt den Kreissportbünden im Fall des Buchstaben b.) die Koordinierung und gegebenenfalls eine

unterstützende Moderation des Prozesses zur Erstellung der Vorschlagslisten.

Seite 6 von 6

Die Projektauswahl durch die Staatskanzlei erfolgt auf der Grundlage dieser auf das Gemeindegebiet bezogenen Vorschlagslisten.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die Staatskanzlei informiert die jeweiligen Maßnahmenträger (u. a. Sportorganisationen) schriftlich über die Auswahlentscheidung und fordert gleichzeitig dazu auf, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung der Maßnahme zu stellen. Dieser Zuwendungsantrag wird ebenfalls im Modul „Moderne Sportstätte 2022“ des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online zur Verfügung gestellt. Mit der Information über die Auswahlentscheidung durch die Staatskanzlei erfolgt auch die Zulassung des vorzeitigen förderungsschädlichen Maßnahmebeginns an die Sportorganisationen. Der unterzeichnete Zuwendungsantrag ist an die NRW.BANK als zuständige Bewilligungsbehörde zu senden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt ebenfalls durch die NRW.BANK.

VII. EU-Beihilfe

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinn von Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, wird diese grundsätzlich im Rahmen und unter Beachtung der Verordnung (EU) 1407/2013 sowie der Verordnung (EU) 1408/2013 als „De-minimis-Beihilfe“ gewährt. Der Gesamtbetrag der einer einzelnen Sportorganisation gewährten „De-minimis-Beihilfe“ in einem Zeitraum von drei Steuerjahren darf dabei in Summe mit anderen „De-minimis-Beihilfe“ nicht mehr als 200 000 Euro betragen. Die Beihilfe darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

Unabhängig hiervon kann die Beihilfe auch unter Beachtung der Verordnung (EU) 651/2014 entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt werden.

Gebietskörperschaft			Maßgebliche Einwohnerzahl zum 30.06.2016	Verteilungsmasse: 53 367 900 EUR 2.7130451364 Euro je Einwohner	Mindestbetrag 60 000 EUR	Sportpauschale 2018	Verteilungsmasse Förderprogramm: 266.839.500 EUR → 5-fache Sportpauschale 2018
AGS	Status	Bezeichnung	Anzahl	EUR			EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
554008		Bocholt, Stadt	71.326	193.511,00 €	-	193.511,00 €	967.555,00 €
554012		Borken, Stadt	42.334	114.854,00 €	-	114.854,00 €	574.270,00 €
554016		Gescher, Glockenstadt	17.112	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554020		Gronau (Westf.), Stadt	47.085	127.744,00 €	-	127.744,00 €	638.720,00 €
554024		Heek	8.479	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554028		Heiden	8.203	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554032		Isselburg, Stadt	10.714	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554036		Legden	7.240	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554040		Raesfeld	11.431	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554044		Reken	14.649	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554048		Rhede, Stadt	19.329	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554052		Schöppingen	6.873	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554056		Stadtho, Stadt	20.421	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554060		Südlohn	9.075	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554064		Veien, Stadt	13.114	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
554068		Vreden, Stadt	22.591	61.290,00 €	-	61.290,00 €	306.450,00 €
554000		Kreis Borken	369.489	604.600,00 €	720.000,00 €	1.324.600,00 €	6.623.000,00 €
558004		Ascheberg	15.329	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558008		Billerbeck, Stadt	11.613	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558012		Coesfeld, Stadt	36.299	98.481,00 €	-	98.481,00 €	492.405,00 €
558016		Dülmen, Stadt	46.615	126.469,00 €	-	126.469,00 €	632.345,00 €
558020		Havixbeck	11.646	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558024		Lüdinghausen, Stadt	24.378	66.139,00 €	-	66.139,00 €	330.895,00 €
558028		Nordkirchen	9.749	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558032		Nottuln	19.470	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558036		Ofen, Stadt	12.435	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558040		Rosendahl	10.666	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558044		Senden	20.446	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
558000		Kreis Coesfeld	218.646	291.089,00 €	480.000,00 €	771.089,00 €	3.855.445,00 €
562004		Castrop-Rauxel, Stadt	74.146	201.161,00 €	-	201.161,00 €	1.005.805,00 €
562008		Datteln, Stadt	34.420	93.383,00 €	-	93.383,00 €	466.915,00 €
562012		Dorsten, Stadt	75.189	203.991,00 €	-	203.991,00 €	1.019.955,00 €
562014		Gladbeck, Stadt	75.249	204.154,00 €	-	204.154,00 €	1.020.770,00 €
562016		Haltern am See, Stadt	37.966	103.003,00 €	-	103.003,00 €	515.015,00 €
562020		Herten, Stadt	61.458	166.738,00 €	-	166.738,00 €	833.690,00 €
562024		Marl, Stadt	83.965	227.801,00 €	-	227.801,00 €	1.139.005,00 €
562028		Oer-Erkenschwick, Stadt	31.358	85.076,00 €	-	85.076,00 €	425.380,00 €
562032		Recklinghausen, Stadt	114.376	310.307,00 €	-	310.307,00 €	1.551.535,00 €
562036		Waltrop, Stadt	29.237	79.321,00 €	-	79.321,00 €	396.605,00 €
562000		Kreis Recklinghausen	617.364	1.674.935,00 €	0,00 €	1.674.935,00 €	8.374.675,00 €
566004		Allenberge	10.322	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566008		Ernsdetten, Stadt	36.301	98.486,00 €	-	98.486,00 €	492.430,00 €
566012		Greven, Stadt	36.912	100.144,00 €	-	100.144,00 €	500.720,00 €
566016		Hörstel, Stadt	20.188	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566020		Hopsten	7.625	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566024		Horstmar, St. d. Burgmannshöfe	6.440	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566028		Ibbenbüren, Stadt	51.337	139.280,00 €	-	139.280,00 €	696.400,00 €
566032		Ladbergen	6.644	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566036		Laer	6.720	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566040		Lengerich, Stadt	22.349	60.634,00 €	-	60.634,00 €	303.170,00 €
566044		Lienen	8.571	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566048		Lotte	14.133	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566052		Meseien	8.404	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566056		Mettingen	11.855	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566060		Neuenkirchen	13.762	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566064		Nordwalde	9.420	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566068		Ochtrup, Stadt	19.634	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566072		Racke	11.369	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566076		Rheine, Stadt	75.034	203.571,00 €	-	203.571,00 €	1.017.855,00 €
566080		Saerbeck, NRW-Klimakommune	7.120	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566084		Steinfurt, Stadt	33.808	91.723,00 €	-	91.723,00 €	458.615,00 €
566088		Tecklenburg, Stadt	9.069	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566092		Westerkappeln	11.104	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566096		Wettringen	8.134	-	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
566000		Kreis Steinfurt	444.235	693.838,00 €	1.080.000,00 €	1.773.838,00 €	8.869.190,00 €
570004		Ahlen, Stadt	53.143	144.179,00 €	-	144.179,00 €	720.895,00 €

